



Stellungnahme der European Energy Exchange AG und
der EPEX SPOT SE zum Referentenentwurf für ein Gesetz
zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den
Großhandel mit Strom und Gas
(Markttransparenzstellen-Gesetz)

Date

13.04.2012

Place

Leipzig/Paris

Document Release

0001A

A. VORBEMERKUNG

Die European Energy Exchange AG (EEX) und EPEX SPOT SE (EPEX) begrüßen das vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) eingeleitete Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstellen-Gesetz).

EEX und EPEX sind in vielfacher Hinsicht durch den vorgelegten Gesetzentwurf betroffen. Bereits im Vorfeld haben wir uns bei zahlreichen Gelegenheiten in die Diskussion über die Einrichtung einer Markttransparenzstelle – z.B. was die Überwachung des börslichen Handels oder die Zurverfügungstellung sowohl von Handelsdaten als auch Fundamentaldaten angeht – eingebracht. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und möchten auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte eingehen.

Um einen ausgewogenen und sachgerechten Gesetzentwurf zu garantieren, der eine breite Unterstützung durch die betroffenen Wirtschaftskreise erfährt, sollte eine angemessene Zeit zur Prüfung und Stellungnahme für die Verbände und Unternehmen gegeben sein. Da dies bei dem vorliegenden Gesetzentwurf leider nicht der Fall war, beschränken sich unsere Ausführungen auf allgemeine Anmerkungen zum Änderungsvorschlag für das GWB. Für eine detaillierte Betrachtung der Einzelnormen sowie des Änderungsvorschlags für das EnWG sehen wir die Notwendigkeit für eine angemessene Verlängerung der Anhörungsfrist.

Über EEX und EPEX SPOT

Die EEX entwickelt, betreibt und vernetzt sichere, liquide und transparente Märkte. EPEX SPOT mit Sitz in Paris – ein gemeinsames Tochterunternehmen der EEX und der französischen Powernext – betreibt den Spotmarkt für Strom für Deutschland, Österreich, Frankreich und die Schweiz (Day-Ahead und Intraday). Diese Länder machen zusammen mehr als ein Drittel des europäischen Stromverbrauchs aus. Der deutsche und französische Terminmarkt für Strom ist in der EEX Power Derivatives GmbH, einer mehrheitlichen EEX-Tochtergesellschaft mit Sitz in Leipzig, gebündelt. Weiterhin bietet die EEX den Spot- und Terminhandel für Erdgas und CO₂-Emissionsrechte sowie den Handel finanzieller Kohle-Futures an. Zur EEX-Gruppe gehört mit der European Commodity Clearing AG (ECC) das zentrale Clearinghaus für Energie und energienahe Produkte in Europa.

B. ZUSAMMENFASSUNG

EEX und EPEX SPOT unterstützen den Grundsatz beaufsichtigter und transparenter Energiemärkte – insbesondere da, wo eine Aufsicht nicht bereits vorhanden oder durch aufkommende Gesetzesinitiativen nicht bereits angelegt ist. Eine umfassende Aufsicht über das Geschehen auf den Energiemärkten, die mit der Einbeziehung des OTC-Marktes über das bisherige Maß der beaufsichtigten Börsen hinausgeht, begrüßen wir ausdrücklich, ohne dezidiert Bezug auf bereits vorhandene oder zukünftige Aufsichts- oder Datenerfassungsstrukturen zu nehmen.

Die Herausforderung für eine Markttransparenzstelle besteht aus unserer Sicht darin, mögliche Lücken zwischen den bestehenden Initiativen und Zuständigkeiten anderer Aufsichtsstellen zu identifizieren und zu besetzen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts, wonach für ein Monitoring umfangreiches Datenmaterial notwendig sei, kann die Berechtigung der Markttransparenzstelle nur in der Erfassung und Auswertung von über REMIT hinausgehenden Daten liegen. Dabei ist gleichwohl ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen notwendig.

Vor diesem Hintergrund erscheinen uns die vorgesehene Ausgestaltung dieser Aufsicht auf nationaler Ebene und der vorliegende Gesetzentwurf in weiten Teilen als nicht vollumfänglich sachgerecht und im Zusammenhang mit den weiteren gesetzlichen Initiativen auf europäischer Ebene nicht hinreichend abgestimmt.

Im Weiteren wird zu den folgenden Aspekten Stellung genommen:

- **Ziel und Begriff der Markttransparenzstelle sind unklar**
- **Unklare Rechtsnatur, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Markttransparenzstelle**
- **Verpflichtung zur Datenmeldung obliegt allein dem Eigentümer der Daten**
- **Keine Doppelstrukturen – Nutzung vorhandener Infrastruktur**
- **Datenkonsistenz mit vorhandenen Meldeverpflichtungen**
- **Bezug zu REMIT, EMIR, MAR und MAD notwendig**
- **Unklarer Geltungsbereich des Gesetzes**
- **Klare Trennung zwischen Aufsicht und Transparenz notwendig**

C. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM REFERENTENENTWURF FÜR EIN MARKTTRANSPARENZSTELLEN-GESETZ

0. Ziel und Begriff der Markttransparenzstelle sind unklar

EEX und EPEX begrüßen im Grundsatz das Bestreben der Bundesregierung, durch eine unabhängige institutionelle Überwachung das Verständnis und Vertrauen in den Energiemarkt weiter zu erhöhen – nicht zuletzt, um der gestiegenen Bedeutung des Energiehandels Rechnung zu tragen. An dieser Stelle ist dennoch klarzustellen, dass der über Börsen stattfindende Handel von Energie bereits in hohem Maße sowohl einer internen Handelsüberwachung als auch einer behördlichen Aufsicht unterliegt. Darüber hinaus sorgen Börsen per se für Transparenz, indem sie Daten über das Handelsgeschehen für jedermann zugänglich veröffentlichen. Eine zentrale Aufsicht über das gesamte Marktgeschehen erscheint daher nur vor dem Hintergrund der Einbeziehung des bislang intransparenten und nicht beaufsichtigten außerbörslichen OTC-Bereichs sinnvoll.

Fragwürdig erscheint uns in diesem Zusammenhang die in der Begründung des Gesetzentwurfs unter Punkt F. *Bürokratiekosten* enthaltene Annahme, dass eine Markttransparenzstelle – insbesondere durch eine „präventive Abschreckungswirkung“ – preisdämpfend wirkt. Im Umkehrschluss impliziert dies, dass bisher Preismanipulationen mit dem Ziel künstlich erhöhter Preise stattgefunden hätten. EEX und EPEX weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bisher kein Missbrauch festgestellt worden ist. Das geht insbesondere aus der zuletzt vom Bundeskartellamt durchgeführten Sektorenuntersuchung zum Stromgroßhandelsmarkt hervor. Darüber hinaus halten wir es für einen Trugschluss, anzunehmen, dass lediglich durch eine verstärkte Aufsicht niedrige Preise zu erreichen seien. Zum einen ist angesichts eines bereits integeren und weitgehend beaufsichtigten börslichen Markts, der als die Referenz für den Gesamtmarkt gilt, nicht mit Preisänderungen infolge verstärkter Aufsicht zu rechnen. Zum anderen würde es im Umkehrschluss bedeuten, dass nur niedrige Preise ein Ausdruck von Aufsicht und Transparenz sind. Aufsicht und Transparenz sorgen jedoch per se lediglich für faire Preise, die das Verhältnis von Angebot und Nachfrage widerspiegeln. Ob ein Marktpreis fair im Sinne von niedrig ist, ist hingegen eine rein subjektive und politische Frage, losgelöst von der jeweiligen Marktsituation.

Darüber hinaus sind die Preisbildungsmechanismen von EEX und EPEX sowohl im Markt als auch von zahlreichen zuständigen Behörden anerkannt. Vom Vertrauen in die Funktion unserer Märkte und deren Integrität und Transparenz zeugen nicht nur die über die letzten Jahre kontinuierlich gestiegene Zahl der Handelsteilnehmer, sondern auch die Anerkennung der ermittelten Preise als Referenz, auf die sogar in einzelnen Rechtsnormen Bezug (bspw. KWKG, EEG) genommen wird.

Zudem unterliegt der Börsenhandel an der EEX und der EPEX der permanenten Überwachung durch Handelsüberwachungsstellen (HÜSt), die alle Daten des Börsenhandels und der Geschäftsabwicklung systematisch und lückenlos erfassen, prüfen und gegebenenfalls erforderliche Ermittlungen durchführen. Besonderer Schwerpunkt der täglichen Untersuchung nimmt dabei die ordnungsgemäße Preisbildung und die Frage ein, ob Anhaltspunkte für Absprachen unter Marktteilnehmern oder sonstige Formen des Marktmissbrauchs ersichtlich sind.

Ferner halten wir den Begriff „Markttransparenzstelle“ grundsätzlich für wenig geeignet, da der Eindruck erweckt wird, dass die Veröffentlichung von preisbildungsrelevanten Daten und Informationen im Vordergrund steht. Vielmehr wäre die Bezeichnung „Marktmonitoringstelle“ sachlich zutreffend. Der Unterschied liegt darin begründet, dass „Monitoring“ den Zugang einer Behörde auch zu vertraulichen Daten der Unternehmen mit dem Ziel bedeutet, zu untersuchen, ob marktschädliches Verhalten praktiziert wird, während „Transparenz“ dafür sorgen soll, dass einerseits die Marktteilnehmer gleichen und fairen Zugang zu relevanten Daten erhalten und damit ein einheitliches Level Playing Field geschaffen wird und andererseits die Öffentlichkeit die Preisbildung und -entwicklung an den Großhandelsmärkten nachvollziehen kann. Entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs ist jedoch im Kern eine umfassendere Marktaufsicht vorgesehen, zu deren Zweck eine Reihe von – teils wirtschaftlich sensibler – Daten erhoben werden soll. Aus unserer Sicht sollte insbesondere in der öffentlichen Kommunikation klar zwischen Aufsicht einerseits und Transparenz andererseits unterschieden werden.

1. Unklare Rechtsnatur, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Markttransparenzstelle

§ 47b GWB-E zeigt den äußerst weitgehenden Aufgabenbereich der Markttransparenzstelle in Bezug auf den Energiemarkt auf. Die dort getroffenen Zuweisungen werfen Fragen nach der Angemessenheit und Notwendigkeit im Hinblick auf bereits vorhandene sowie sich weiter entwickelnde Aufsichtsstrukturen vor allem im Kapitalmarktbereich auf.

Die Einrichtung einer Marktüberwachungsstelle beim Bundeskartellamt verbunden mit einer Gesetzgebung auf kartellrechtlicher Basis würde nach unserem Verständnis bedeuten, dass primär marktbeherrschende Unternehmen Ziel der Marktüberwachung wären. Soweit es den kartellrechtlichen Geltungsbereich des GWB betrifft, so wären nach derzeitiger Lesart des Bundeskartellamts in Deutschland aber lediglich vier Unternehmen erfasst. Hier stellt sich unweigerlich die Frage nach der Angemessenheit.

Der Markttransparenzstelle werden in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur die Aufsichtsaufgaben auf nationaler Ebene nach den Artikeln 3 und 5 REMIT zugewiesen. Dies erklärt zumindest in Grundzügen den hier zu erwartenden Aufwand für die Marktteilnehmer und den Staatshaushalt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar und nicht erforderlich, wenn der Markttransparenzstelle in § 47b Abs. 4 GWB-E als Aufgaben die Überprüfung der Einhaltung der Regelung des Wertpapierhandelsgesetzes sowie des Börsengesetzes zugewiesen werden. Im Anwendungsbereich des Börsengesetzes existiert seit jeher eine effiziente und gut funktionierende Aufsichtsstruktur, die durch die Börsenaufsichtsbehörden und ihren verlängerten Arm, den Handelsüberwachungsstellen an Börsen, wahrgenommen werden. Indikatoren dafür, dass die Markttransparenzstelle sich ebenfalls und zusätzlich dieser Aufsicht annehmen müsste, bestehen nicht.

Entsprechendes gilt, zumindest zukünftig für das Wertpapierhandelsgesetz bzw. die dort getroffenen Marktverhaltensregeln: Gegenwärtig entwickelt sich auf europäischer Ebene ein Aufsichtssystem für Derivatmärkte (einschließlich des Großhandelsmarktes für Energie), das mit den Regelungen in EMIR (Stichwort Trade Repositories und OTC Märkte) und den neuen Regelungen in der Market Abuse Regulation und der Market Abuse Directive II den nationalen Finanzaufsichtsbehörden (scil. BAFin) und der europäischen Behörde ESMA erhebliche

Aufsichtskompetenzen in Bezug auf die Energiemärkte zuweist. Dahingehend ist der Verweis auf die jeweiligen vollständigen Gesetzestexte schlicht ungeeignet, eine konkrete Aufgabe bzw. ihre Grenzen für die Markttransparenzstelle zu definieren. Wir regen daher dringend an, die Verweise auf das Börsengesetz und das Wertpapierhandelsgesetz in § 47 b Abs. 4 GWB-E zu streichen. Eine weitere Zuständigkeit der Markttransparenzstelle ist hier überflüssig und führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Problemen einheitlicher Verwaltungspraxis schon soweit es sich um Regelungen zu Insiderhandel und Marktmissbrauch handelt. Dabei stellt sich zudem die Frage, warum hier Kosten und Ressourcen der Markttransparenzstelle zusätzlich zu den vorhandenen Aufsichtsstrukturen investiert werden müssen.

Aus dem Entwurf geht im Übrigen nicht hinreichend klar hervor, wie die Rechtsnatur und das Verhältnis zwischen der Markttransparenzstelle und weiteren Stellen einschließlich des Bundeskartellamts konkret ausgestaltet sein sollen. Es fehlt insofern an einer konkreten Definition, ob es sich bei der Markttransparenzstelle um eine in das Bundeskartellamt integrierte Behörde handelt oder ob das Bundeskartellamt lediglich eine interne Geschäftsverteilung z.B. im Rahmen der Bildung eines neuen Referats vornimmt; § 47a (2) GWB-E ist nicht ausreichend, um die rechtliche Einordnung der Markttransparenzstelle abschließend vornehmen zu können. Auch die nach § 47a Abs. 3 GWB-E angestrebte Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur bedarf z.B. vor dem Hintergrund des § 47g GWB-E und der vergleichbaren Zusammenarbeit nach § 58a EnWG-E einer weiteren Konkretisierung bzw. Abstimmung. So spricht § 47a Abs. 3 GWB-E von der Möglichkeit des Informationsaustauschs wohingegen § 58a Abs. 2 EnWG-E eine Mitteilungsverpflichtung vorsieht.

Es ist uns wegen der sehr kurz bemessenen Zeit nicht möglich, inhaltlich auf die Regelung in § 47b Abs. 6 GWB-E näher einzugehen. Allerdings erscheint das Verhältnis der dort getroffenen Regelung zum Anwendungsbereich des GWB selbst Wert einer näheren Untersuchung bzw. Klarstellung hinsichtlich seines Geltungsbereichs zu sein. Auch war es nicht möglich, fundiert zu der Regelung in § 47b Abs. 8 GWB-E (Listen) Stellung zu nehmen. Hier wäre eine dezidierte Befassung insbesondere in Zusammenhang der Regelung in § 47d Abs. 3 GWB-E und der Frage der gesetzlichen Ermächtigung für diese Befugnisse erforderlich.

Schließlich erstaunen die verschiedenen Regelungen, die der Markttransparenzstelle eine Funktion als aufsichtsrechtliche Oberbehörde gegenüber vorhandenen Aufsichtsbehörden zuweisen. Ein sachlicher Grund oder eine Notwendigkeit hierfür ist nicht erkennbar. Beispielhaft sei § 47c Abs. 3 GWB-E genannt, der gestrichen werden sollte. Auf die Regelungen im Verhältnis zur vorhandenen Börsen- und Finanzmarktaufsicht in § 47 b Abs. 4 GWB-E im Sinne der §§ 3 und 7 BörsG wurde oben bereits eingegangen. Angesichts des Erfordernisses der Verwaltungseffizienz unter Berücksichtigung bereits vorhandener oder aufkommender europarechtlicher Aufsichtsstrukturen, sollten verschiedene parallele Regelungen diesbezüglich überdacht werden.

2. Verpflichtung zur Datenmeldung obliegt allein dem Eigentümer der Daten

Mit der in § 47d Abs. 1 und 3 Nr. 2 GWB-E getroffenen Regelung über Meldeverpflichtungen wird die Rolle der Börsen und MTF/OTF unzutreffend wieder gegeben. Börsen sind Plattformen, die den Marktteilnehmern die Möglichkeit geben, Geschäfte in Energiegroßhandelsprodukten abzuschließen, sie sind aber nicht Vertragspartner des Geschäftes oder Aufsichtssubjekt des Markttransparenzstellen-Gesetzes. Die Aufsicht über Börsen in Deutschland ergibt sich aus dem Börsengesetz, zuständig ist im Falle der EEX das Sächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 47d Abs. 1 GWB-E verpflichtet neben den wirtschaftlich Berechtigten und Eigentümern der Daten auch die Handelsplattformen zur Meldung mit den in dem geänderten § 81 EnWG-E genannten Bußgeldkonsequenzen. Präzisiert wird die Verpflichtung durch Absatz 3 Nr. 2 und 3 des § 47d GWB-E. Danach wäre die EEX als im Anwendungsbereich des Gesetzes befindlich zu Meldungen verpflichtet und ggf. sanktionierbar, während die EPEX SPOT SE, die als europäische Gesellschaft französischem Handelsrecht unterliegt und ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, hiervon ausgenommen wäre.

Nach unserer Auffassung ist eine Regelung zutreffend, wonach allein die wirtschaftlich Berechtigten bzw. Verpflichteten, mithin die Vertragspartner der Handelsgeschäfte sowie die Inhaber der sogenannten Fundamentaldaten, primär zur Meldung verpflichtet sind. Diese können sich, wie auch § 47d in Absatz 3 Nr. 3 GWB-E vorsieht, Dritter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen

bedienen. Hierzu sind EEX und EPEX SPOT gerne bereit, wenn sie von den entsprechenden Marktteilnehmern dazu beauftragt werden.

Allein aus dem Umstand, dass Markt- und Fundamentaldaten bei der EEX und ihrer Transparenzplattform vorhanden sind, eine Bereitstellungspflicht mit Haftung der EEX zu begründen, begegnet aus unserer Sicht rechtlichen Bedenken, wenn dies ohne Auftrag bzw. Gestattung der Eigentümer der Daten erfolgt. Im Gesetzentwurf ist bei der Bezugnahme auf Art 8 der REMIT die Regelung in Absatz 1 außer Acht gelassen worden, die klar stellt, dass Meldeverpflichteter der Eigentümer der Daten, mithin der Handelsteilnehmer bei Handelsdaten oder der Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen bei Fundamentaldaten ist. Wir regen daher an, in § 47d Abs. 1 GWB-E die Worte „sowie Handelsplattformen“ und die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 Nr. 2 GWB-E zu streichen.

3. Keine Doppelstrukturen – Nutzung vorhandener Infrastruktur

Der Gesetzentwurf erkennt zwar grundsätzlich an, dass bereits eine Reihe von Meldestrukturen bestehen und diese genutzt werden sollen. Dennoch bleibt unklar, inwieweit diese etablierten und anerkannten Infrastrukturen und Marktstandards konkret einbezogen werden und durch die Eigentümer der Daten als Meldeweg genutzt werden, um ihren Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Insbesondere führt der Vorbehalt des § 47d Abs. 4 Satz 2 GWB-E, wonach eine doppelte Meldepflicht nur dann ausgeschlossen sein soll, wenn „ein zeitnaher Datenzugriff durch die Markttransparenzstelle gesichert ist“ in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Das Verbot der doppelten Meldepflicht dient der Entlastung des Verpflichteten und soll die Verbindung mit anderen Meldepflichten abbilden. Nach einer ordnungsgemäß erfolgten Meldung des Verpflichteten entzieht sich die weitere Verwendung der übermittelten Daten jedoch seiner Einflussmöglichkeit. Die Steuerung eines Austauschs der relevanten Daten obliegt nach der Übermittlung ausschließlich der Markttransparenzstelle und der entsprechenden anderen zuständigen Stelle. Ob und wie die Markttransparenzstelle die Daten des Verpflichteten erhält,

kann mithin nicht Grundlage des unangemessenen Vorbehaltes in § 47d Abs. 4 Satz 2 GWB-E sein. Das gilt umso mehr, da es sich bei den Begriffen „zeitnahe“ und „gesichert“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die keine Verpflichtung der Markttransparenzstelle begründen, sich grundsätzlich um die Daten zu bemühen. Wir regen daher an, den letzten Halbsatz zu streichen.

4. Datenkonsistenz mit vorhandenen Meldeverpflichtungen

Besonders mit Blick auf Fundamentaldaten sollte auf etablierte Datenformate zurückgegriffen werden. Die Erfahrungen in Deutschland mit der teilweise parallelen Veröffentlichung/Meldung von an sich den „selben“ Daten zur Stromerzeugung sowohl auf der EEX-Transparenzplattform als auch auf separaten Internetseiten der Energieversorger haben gezeigt, dass Inkonsistenzen zwischen den an sich „gleichen“ Daten aufgrund unterschiedlicher Systemlandschaften und manuellen Arbeitsabläufen letztendlich nie ganz ausgeschlossen werden können.

Ein Rückgriff auf die Daten der EEX-Transparenzplattform hat zudem den Vorteil, dass diese bereits mit einem „Qualitätsstempel“ versehen sind, da die gemeldeten Daten dort mehreren Plausibilitätschecks unterzogen werden (z.B. wird überprüft, ob die gemeldete verfügbare Kapazität eines Kraftwerks aufgrund seiner installierten Kapazität überhaupt möglich ist). Diese ermöglichen es den Unternehmen, die Daten zu korrigieren und erneut zu melden. Diese „veredelten“ Daten, die die Grundlage für die Veröffentlichung auf der EEX-Transparenzplattform bieten, können durch die EEX als Service für die originären Melder auch an eine benannte nationale oder europäische Behörde weitergeleitet werden.

Jedoch unabhängig von der Frage, wer zu Meldungen verpflichtet ist (die Strukturen liegen bei den Meldeverpflichteten vor), sollte auf die vorhandenen und mit dem BMWi und der Bundesnetzagentur abgestimmten Meldungsanforderungen, die Ergebnis langjähriger und sehr intensiver Abstimmungen sind, zurückgegriffen werden. Um erheblichen Mehraufwand und Unsicherheiten insbesondere hinsichtlich der Erfüllung von Meldeverpflichtungen zu vermeiden, sollte bei der konkreten Ausgestaltung der Datenerhebung darauf geachtet werden, dass neben dem Rückgriff auf bestehende Infrastruktur auch bereits etablierte Datendefinitionen übernommen werden, mindestens aber auf diese verwiesen wird.

Dies gilt auch für Veröffentlichungen auf der EEX Transparenzplattform. Die dort veröffentlichten Informationen leiten sich aus den „Leitlinien zum Engpassmanagement“ (Anhang der „EG-Verordnung Nr. 1228/2003 bzw. deren Nachfolgeverordnung 714/2009“) sowie dem Kapitel 4.3 des unter der Federführung der Bundesnetzagentur erstellten „Report on Transparency“ für die Region Northern Europe ab. Umfang und Form der Daten wurden im Rahmen der Transparenzinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums über zwei Jahre hinweg in intensiven Diskussionen mit den Verbänden BDEW, VIK und VKU sowie der Bundesnetzagentur abgestimmt und in der Liste der „Veröffentlichungspflichten auf einer zentralen Datenplattform zur Herstellung von Transparenz im Stromgroßhandel – Präzisierung vom 22.04.2009“ (sog. BMWi-Liste) fixiert. Es erscheint aus unserer Sicht kein sachlicher Grund ersichtlich, der ein Abweichen rechtfertigt und zusätzliche Meldepflichten erfordert.

Einheitliche Datendefinitionen stellen bereits im nationalen/regionalen Kontext eine Herausforderung dar. Auf Europaebene erscheinen sie fast unmöglich zu realisieren. Wir würden es daher begrüßen, wenn das BMWi im Hinblick auf die bei ACER angesiedelte Datensammlung im Rahmen der REMIT sich dafür einsetzt, dass bestehende regionale Praxis – soweit vorhanden – akzeptiert und die möglicherweise nicht zu 100 Prozent bestehende Vergleichbarkeit der Daten bei der Auswertung dann berücksichtigt wird. Alles in einen „Pott“ zu werfen, würde dagegen nur zu Unschärfe führen.

5. Bezug zu REMIT, EMIR, MAR und MAD notwendig

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Integration der Europäischen Energiemärkte sehen wir die Notwendigkeit, auch die Perspektive der Marktaufsicht stärker europäisch auszurichten. Zentral ist dabei die EU-Verordnung für die Integrität und Transparenz der Energiemärkte (REMIT). Ergänzend sind die finanzmarktrechtlichen Regelungen in EMIR, MAR und MAD zu berücksichtigen.

Insbesondere erachten wir es als notwendig, bei der Festlegung von zu meldenden Transaktions- und Fundamentaldaten auf die konkreten Vorgaben, die zum einen national bereits bestehen und sich in den kommenden Monaten aus der REMIT-Umsetzung ergeben werden, zu warten. Lediglich

für darüber hinausgehende Daten sollten weitere Mitteilungspflichten ermöglicht werden. Nur so ist sichergestellt, dass – wie auch in der Begründung des Gesetzentwurfs explizit als Vorgabe genannt – Doppelmeldungen vermieden werden. Daher sollte das Gesetz klar regeln, dass der Geltungsbereich erst dort beginnt, wo die Vorgaben der REMIT enden.

6. Unklarer Geltungsbereich des Gesetzes

Wir begrüßen im Grundsatz die Absicht des Gesetzgebers, einen möglichst lebensnahen Geltungsbereich (Marktabgrenzung) – sowohl aus regionaler als auch aus subjektiver sowie sachlicher Sicht – zu erreichen. Allerdings finden sich weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung Hinweise auf den Umstand, dass EPEX SPOT ihren Sitz in Paris und damit nicht in Deutschland hat. Die Vorschrift des § 47 d (5) GWB-E findet insofern keine Anwendung. Auch wenn sich die Tätigkeit eines außerhalb Deutschlands in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Unternehmens im Geltungsbereich des Gesetzes auswirken soll, bleibt offen, was unter einer solchen Auswirkung zu verstehen ist. Darüber hinaus kann auch eine tatsächliche Auswirkung keine Mitwirkungspflicht eines ausländischen Unternehmens begründen, das nicht vom Geltungsbereich deutscher Gesetze erfasst ist.

a) Regionale Marktabgrenzung – Einbeziehung von Österreich, Skandinavien und Südosteuropa sowie Schweiz

Grundsätzlich sollten für die Marktgebietsabgrenzung die Gebiete der einheitlichen Preiszone Deutschland-Österreich in die Untersuchung einbezogen werden. Auch beeinflussen gekoppelte Märkte, wie bspw. im Rahmen des EMCC-, CWE-, CEE sowie schweizerischen Market Couplings, das Geschehen in Deutschland und sollten berücksichtigt werden.

b) Subjektive Marktabgrenzung – Einbeziehung ausländischer Handelsteilnehmer

Da ein nicht unerheblicher Anteil des Handelsvolumens auf dem deutschen Energiegroßhandelsmarkt auf nicht in Deutschland ansässige Marktteilnehmer entfällt – im Falle des börslichen Stromspothandels von EPEX entspricht dieser Anteil in etwa einem Drittel – stellt sich die Frage, ob eine wie im Gesetzentwurf vorgesehene Markttransparenzstelle in der Lage sein

wird, diese Handelsaktivitäten zu erfassen. § 47 b Abs. 6 GWB-E bietet nur eine rechtlich ungesicherte Grundlage für die Zuständigkeit der Markttransparenzstelle.

c) Sachliche Marktabgrenzung – Einbeziehung von EEG-Mengen und des Verbrauchs

Ein deutlicher Anteil des Handelsvolumens am börslichen Spotmarkt entfällt auf EEG-Energiemengen, die entweder durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gemäß Ausgleichsmechanismus Verordnung (AusglMechV) oder durch andere Marktteilnehmer im Zuge der Direktvermarktung über das Marktprämienmodell vermarktet werden. Diese Energiemengen stellen – insbesondere in Stunden sehr hoher EEG-Einspeisung, z.B. infolge hohen Windaufkommens – einen signifikanten Teil der Handelsvolumina dar und können bei der Preisbildung eine entscheidende Rolle einnehmen. Daher erachten wir eine grundsätzliche Einbeziehung von EEG-Mengen als sachlich geboten. Da sich die Preisbildung an den Energiegroßhandelsmärkten aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ergibt, sollte aus unserer Sicht künftig ebenso eine entsprechende Einbeziehung des Verbrauchs erfolgen. Auch wenn sich die Nachfrageseite in der Vergangenheit weitgehend unelastisch zeigte, ist vor allem im Zuge des gestiegenen und weiter steigenden Anteils erneuerbarer Energien und der damit verbundenen zunehmenden Volatilität der Einspeisemengen mit einer zunehmenden Flexibilisierung auf der Verbrauchsseite zu rechnen.

7. Klare Trennung zwischen Aufsicht und Transparenz notwendig

Entgegen der vorgesehen Bezeichnung der Markttransparenzstelle sollte es nicht Gegenstand der Aufgabe sein, Daten auf regelmäßiger Basis zu veröffentlichen (vgl. Ausführungen zu Punkt 0). Selbstverständlich sollte die Stelle jährlich einen Monitoringbericht veröffentlichen, um über den Stand der Aufsichtsarbeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Jedoch sollte das GWB-E keine diesbezüglichen Regelungen enthalten. Sofern erforderlich, wäre die Regelung des § 47f Abs. 4 GWB-E zutreffend im EnWG lokalisiert. Wir regen daher an § 47f Abs. 4 GWB-E zu streichen.

Grundsätzlich sollte keine Konkurrenz aufgebaut werden gegenüber etablierten Transparenzstandards, wie den Veröffentlichungen von Börsen zu Handelsdaten oder der EEX Transparenzplattform zu Fundamentaldaten und den mit der Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt vorgesehenen Marktüberwachung (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 0. Ziel und Begriff der Markttransparenzstelle).

D. DETAILLIERTE KOMMENTIERUNG DES REFERENTENENTWURFS FÜR EIN MARKTTRANSPARENZSTELLEN-GESETZ

1. Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-E)

ggf. zu späterem Zeitpunkt

2. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-E)

ggf. zu späterem Zeitpunkt

ANSPRECHPARTNER

European Energy Exchange AG
Daniel Wragge
Head of Political Communications
+49 (0) 341 21 56-204
daniel.wragge@eex.com
www.eex.com
Augustusplatz 9
04109 Leipzig (Germany)

EPEX Spot SE
Dr. Wolfram Vogel
Head of Public Affairs & Communication
Tel.: +33 (0) 1 73 03 61 32
w.vogel@epexspot.com
www.epexspot.com
5 boulevard Montmartre
75002 Paris (France)